

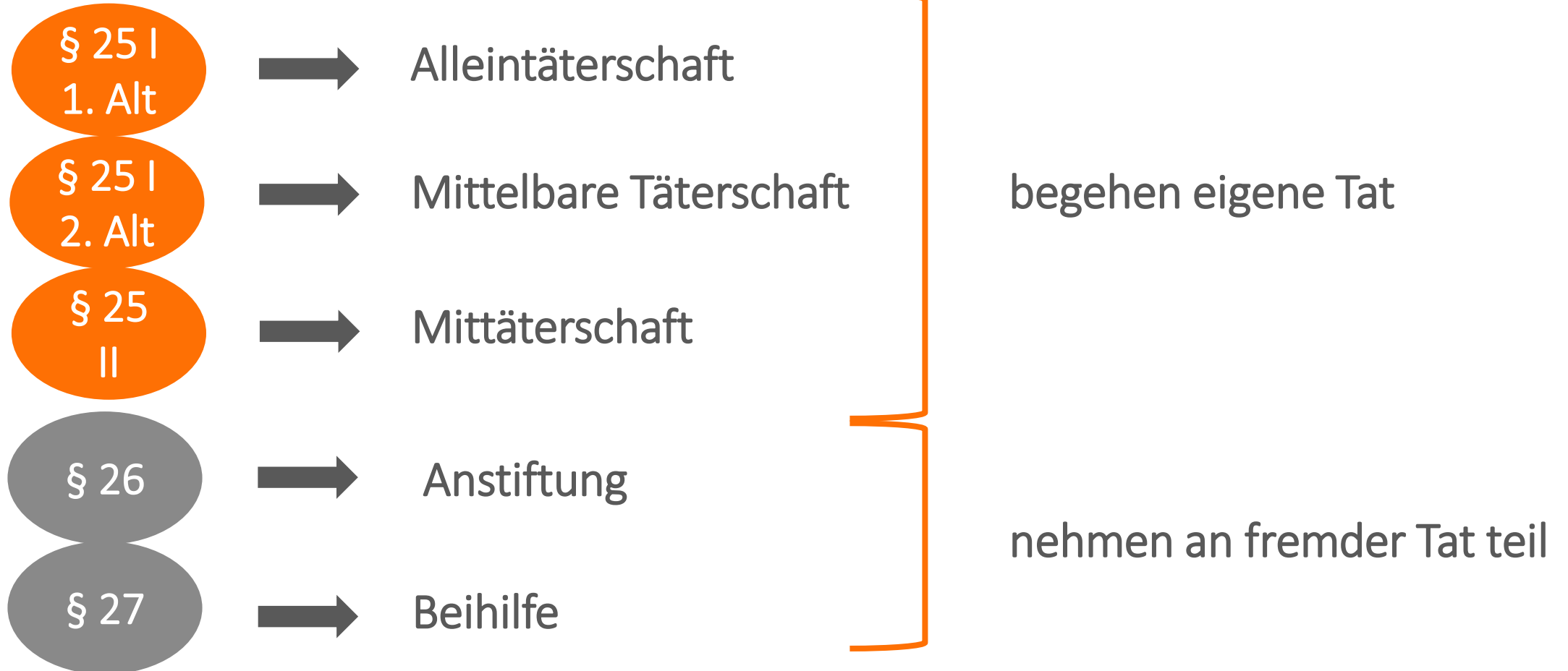
---

# SR Webinar – Täterschaft und Teilnahme

Sabine Tofahrn



## ► Überblick





## ▶ Abgrenzung zur Teilnahme

### Kombinationstheorie (BGH)



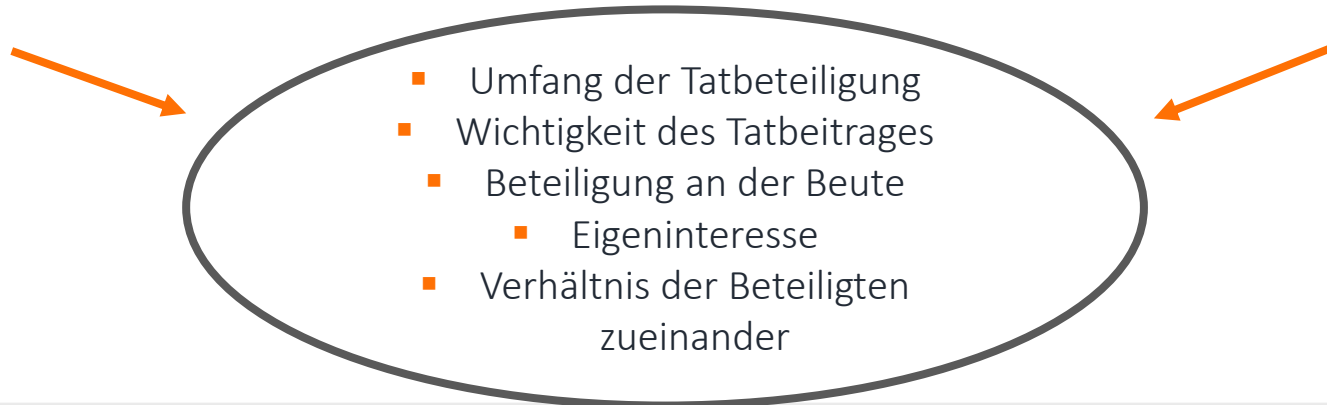
- animus auctoris: die Tat als eigene Wollen = Täter
- animus socii: die Tat als fremde wollen = Teilnehmer

### Tatherrschaftslehre (Lit)



- vom Vorsatz umfasstes in den Händen halten des Geschehensablaufs
- **Funktionale** Tatherrschaft

Ausgangspunkt





## ▶ Sachverhalt



BGH 3 StR 129/16

Die A und der B benötigen dringend Geld für den gemeinsamen Lebensunterhalt und beschließen, nachts Tankstellen zu überfallen. Zu diesem Zweck kundschaften sie mit einem auf den Namen der A angemieteten Wagen diverse Tankstellen aus. Als sie schließlich eine gefunden haben, in der nur wenig Publikumsverkehr und auch nur eine Mitarbeiterin ist, geht B, mit einem Schreckschussrevolver und Pfefferspray ausgestattet in die Tankstelle, hält den Revolver der Mitarbeiterin M vor und zwingt sie dazu, das in der Kasse befindliche Geld herauszugeben. A wartet im Auto. Danach steigt er wieder ins Auto und fährt gemeinsam mit A weg. Wer das Auto gefahren hat und wer wieviel Geld von der Beute erhält, kann nicht festgestellt werden. Strafbarkeit von A und B?



## ▶ **Gemeinsamer Aufbau**

- **Objektiver Tatbestand** (Bsp. § 249 StGB)
  - Deliktsspezifische Merkmale (fremde bewegliche Sache bei § 249 StGB)
  - Tathandlung des Einzelnen prüfen (Gewalt/Drohung – Wegnahme bei § 249 StGB)
  - wechselseitige Zurechnung gem. § 25 II?
    - Jeweiliger Verursachungsbeitrag
    - Gemeinsamer Tatplan
    - Wertung nach Kombinationstheorie und materiell objektiver Theorie
- **Subjektiver Tatbestand**
  - Vorsatz einschließlich Tatherrschaftsbewusstsein für jeden einzeln prüfen
  - Absichten (rechtswidrige Zueignungsabsicht bei § 249 StGB) für jeden einzeln prüfen
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**



## Getrennter Aufbau

- Prüfung der Strafbarkeit des Tatnächsten
- Prüfung der Strafbarkeit des Mittäters
- Objektiver Tatbestand
  - Deliktsspezifische Merkmale
  - Zurechnung der Tathandlung des anderen gem. § 25 II?
    - Jeweiliger Verursachungsbeitrag
    - Gemeinsamer Tatplan
    - Wertung nach Kombinationstheorie und materiell objektiver Theorie
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz einschließlich Tatherrschaftsbewusstsein
  - Absichten
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## ▶ Aufbau § 249

- Objektiver Tatbestand
  - Fremde bewegliche Sache
  - **Wegnahme**
  - Gewalt / Drohung
  - Subjektiv – finaler Zusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Zueignungsabsicht
  - Rechtswidrigkeit der Zueignung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

## Aufbau §§ 253, 255 StGB

- Objektiver Tatbestand
  - Gewalt / Drohung.....dadurch.....
  - Handeln / Dulden / Unterlassen
  - **P: Vermögensverfügung?**
  - Vermögensschaden
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Bereicherungsabsicht
  - Rechtswidrigkeit der Bereicherung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## ▶ Voraussetzungen der Mittäterschaft

### Gemeinsamer Tatplan



- Abgrenzung zur Nebentäterschaft
- kann auch während der Tatausführung gefasst werden
- kann auch während der Tatausführung geändert werden

### Verursachungsbeitrag



- muss nach der Lit. Tatherrschaft vermitteln
- kann nach dem BGH auch geringwertig sein, sofern er die Tat merklich fördert

### Wertung



- Abgrenzung zur Teilnahme
- anhand des animus beim BGH unter Hinzuziehung obj. Kriterien
- anhand der Tatherrschaft bei der Lit.

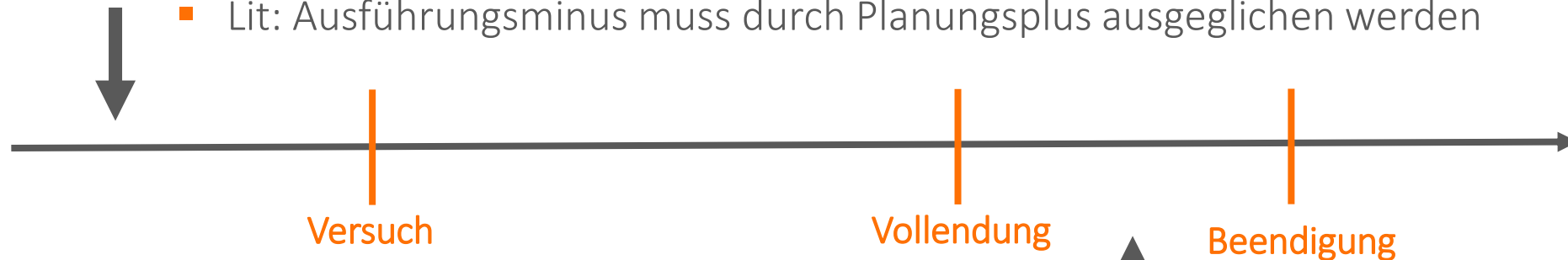




## ▶ Problematische Fälle

### **P** Beteiligung nur im Vorbereitungsstadium

- BGH: Zeitpunkt ist unerheblich
- Lit: Ausführungsminus muss durch Planungsplus ausgeglichen werden



### **P** Sukzessive Mittäterschaft

- BGH: Zeitpunkt ist unerheblich
- Lit: nach der Vollendung ist keine funktionale Tatherrschaft mehr möglich / zwischen Versuch und Vollendung unproblematisch, es sei denn § 249 StGB
- zu beachten bei **Tatplanänderung**



## ▶ Sachverhalt



BGH 3 StR 446/11

A und B planen, die O zu Hause zu überfallen und auszurauben. O soll nach dem Öffnen der Haustüre zunächst überwältigt und alsdann gefesselt und geknebelt werden. Danach will man die Wohnung nach Wertgegenständen durchsuchen. Als A nun die Wohnung betritt, stellte er fest, dass B absprachewidrig O über den Eintritt der Bewusstlosigkeit hinaus würgt. Er unternimmt nichts, obgleich davon ausgegangen werden muss, dass er die Todesgefahr für O erkennt, die sich dann auch infolge des Würgens realisiert. Strafbarkeit von B gem. §§ 211, 212, 25 II StGB?



## Getrennter Aufbau

- Prüfung der Strafbarkeit des Tatnächsten = A gem. §§ 211, 212
- Prüfung der Strafbarkeit des Mittäters = B gem. §§ 211, 212, 25 II
- Objektiver Tatbestand
  - Deliktsspezifische Merkmale (Tod der O, kausal und obj. zurechenbar herbeigeführt, Heimtücke)
  - Zurechnung der Tathandlung des anderen gem. § 25 II?
    - Jeweiliger Verursachungsbeitrag
    - Gemeinsamer Tatplan
    - Wertung nach Kombinationstheorie und materiell objektiver Theorie
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz einschließlich Tatherrschaftsbewusstsein
  - Absichten (Ermöglichungsabsicht, Habgier)
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## ▶ Voraussetzungen der Mittäterschaft

### Gemeinsamer Tatplan



- Abgrenzung zur Nebentäterschaft
- kann auch während der Tatausführung gefasst werden
- kann auch während der Tatausführung geändert werden

### Verursachungsbeitrag



- muss nach der Lit. Tatherrschaft vermitteln
- kann nach dem BGH auch geringwertig sein, sofern er die Tat **merklich** fördert

### Wertung



- Abgrenzung zur Teilnahme
- anhand des animus beim BGH unter Hinzuziehung obj. Kriterien
- anhand der Tatherrschaft bei der Lit.



## ▶ Problematische Fälle



### Unterlassenstäter neben aktiv handelndem Täter

- h.M.: Abgrenzung nach der den allgemeinen Regeln, vor allem nach der Tatherrschaft
- a.A.: Täterschaft ist nicht möglich, es liegt grundsätzlich nur Teilnahme vor
- a.A.: bei Beschützergaranten ist immer von Täterschaft auszugehen



### error in persona und seine Auswirkungen

- unbeachtlich für den Mittäter, solange es sich im Rahmen des Tatplans hält
- andernfalls: Exzess



## ▶ Sachverhalt



BGH 1 StR 41 /17

Heiratsschwindler A hat die vermögende und gutgläubige B kennen gelernt, die sich unsterblich in ihn verliebt hat. Unter fadenscheinigen Vorwänden hat er sie bereits um ihr Barvermögen gebracht. Nunmehr erklärt er ihr, dass er zur Befriedigung unangenehmer Gläubiger dringend weiteres Geld brauche. Er bringt B nach und nach dazu, aus dem Tresor im Haus ihrer Eltern wertvolle Gegenstände herauszunehmen, die sie dann A übergibt, damit er sie verpfänden kann. Er spiegelt ihr dabei vor, dass er die Gegenstände alsbald wieder auslösen und zurückgeben werde, was aber nicht passiert. Ein wertvolles Collier steht im Eigentum der A ein anderes Collier im Eigentum der Eltern. Strafbarkeit des A?



## ▶ Obersatz

1

A könnte sich gem. § 263 I StGB bzgl. der Colliers der B gegenüber und zu Lasten der B strafbar gemacht haben, indem er ihr erklärte, er werde das Collier nur kurzfristig verpfänden und ihr alsbald wieder zurückgeben.

2

A könnte sich gem. § 263 I StGB bzgl. der Colliers der Eltern gegenüber der B und zu Lasten der Eltern strafbar gemacht haben, indem er ihr erklärte, er werde das Collier nur kurzfristig verpfänden und ihr alsbald wieder zurückgeben.

3

§§ 242 I, 25 I 2. Alt. StGB bzgl. des Colliers der Eltern



## Getrennter Aufbau

- Prüfung der Strafbarkeit des Tatnächsten = B gem. § 242 (-) da keine Zueignungsabsicht
- Prüfung der Strafbarkeit des mittelbaren Täters = A gem. §§ 242, 25 I 2. Alt
- Objektiver Tatbestand
  - Deliktsspezifische Merkmale (fremde bewegliche Sache = Collier der Eltern)
  - Zurechnung der Tathandlung (Wegnahme) des anderen gem. § 25 I 2. Alt?
    - Verursachungsbeitrag
    - Wertung nach Kombinationstheorie und materiell objektiver Theorie
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz einschließlich Tatherrschaftsbewusstsein
  - Absichten
- Rechtswidrigkeit
- Schuld





## ▶ Abgrenzung zur Teilnahme

### Kombinationstheorie (BGH)

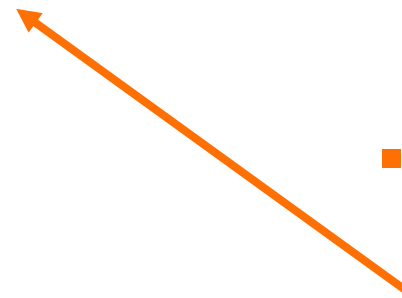


- animus auctoris: die Tat als eigene Wollen = Täter
- animus socii: die Tat als fremde wollen = Teilnehmer

### Tatherrschaftslehre (Lit)



- vom Vorsatz umfasstes in den Händen halten des Geschehensablaufs
- Tatherrschaft **kraft überlegenen Wissens und / oder Willens**





## ▶ Der „Normalfall“

VM hat  
Strafbarkeitsmangel



HM kennt ihn und  
nutzt ihn aus

- VM handelt nicht vorsätzlich
- VM handelt gerechtfertigt
- VM unterliegt einem ETBI
- VM handelt schuldlos
  - entschuldigt
  - nicht schuldigfähig
  - im unvermeidbaren Verbotsirrtum



## ▶ Der „Problemfall 1“

**P** VM handelt zwar absichtslos aber gleichwohl dolos

↳ es fehlt eine faktische Überlegenheit des HM  
P: Tatherrschaft





## ▶ Der „Problemfall 2“

**P** VM handelt voll deliktisch „Täter hinter dem Täter“

↳ es fehlt eine „rechtliche“ Überlegenheit des HM  
eine Bestrafung aus Anstiftung gem. § 26 StGB ist möglich

„Katzenkönig“  
Fall

Ausnutzung eines  
Organisatorischen Machtapparates

Überlegenheit im „Wollen“

Herbeiführung eines  
vermeidbaren Verbotsirrtums

Überlegenheit im „Wissen“



## ▶ Der „Problemfall 3“

**P** VM handelt nicht tatbestandsmäßig

↳ Abgrenzung strafbare Teilnahme an der Selbsttötung zur Tötung in mittelbarer Täterschaft

↳ Tatherrschaft (-) bei **eigenverantwortlicher Selbstgefährdung**

„Sirius“  
Fall

↓  
„Einwilligungsmaßstab“ (h.M.):

- Einwilligungsfähig
- Frei von Täuschung / Drohung / Zwang



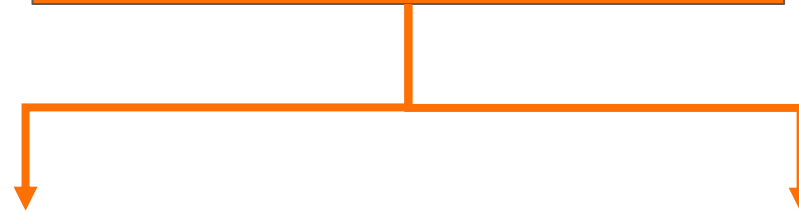
▶ error in persona vel objecto beim VM

**h.M.: aberratio ictus**



Menschliches  
Werkzeug =  
mechanisches  
Werkzeug

**a.A.: Differenzierung**



HM nimmt  
Individualisierung vor  
= aberratio ictus

HM überlässt  
Individualisierung VM  
= unbeachtlicher error